

28.09.00

Wi

**Verordnung
der Bundesregierung**

Einundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Zielsetzung

- Anpassung der Außenwirtschaftsverordnung an die Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 des Rates vom 22. Juni 2000 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. EG Nr. L 159 S. 1)
- Umsetzung der Gemeinsamen Aktion 2000/401/GASP des Rates vom 22. Juni 2000 betreffend die Kontrolle von technischer Unterstützung in bezug auf bestimmte militärische Endverwendungen (ABl. EG Nr. 159 S. 216) in nationales Recht
- Neufassung der Länderliste K
- Aufhebung der Länderliste L

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

C. Alternativen

Keine

Fristablauf: 26.10.00

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft entstehen Kosten für die Umstellung der firmeninternen Datenverarbeitungsprogramme in nicht quantifizierbarer Höhe.

28.09.00

Wi

Verordnung
der Bundesregierung

Einundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 28. September 2000

022 (432) - 651 09 - Au 200/00

An den
Präsidenten des Bundesrates

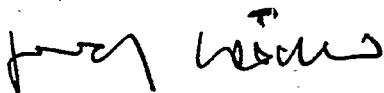
Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

Einundfünfzigste Verordnung zur Änderung der
Außenwirtschaftsverordnung ^{*)}

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 16. September 2000 im Bundesanzeiger Nr. 176 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Präsidenten des Deutschen Bundestages mitgeteilt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.



Fristablauf: 26.10.00

*) Vom Umdruck der o.a. Verordnung wird abgesehen, da diese am 16. September 2000 im Bundesanzeiger Nr. 176 bereits verkündet worden ist.

29.09.00**A****Verordnung****des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Verordnung zur Änderung des Rinder- und Schafprämienrechts,
zur Änderung der Flächenzahlungs-Verordnung sowie zur
Änderung der Vierten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungs-
verordnung****A. Zielsetzung**

1. Seit dem 1. Januar 2000 ist die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (ABL. EG Nr. L 160 S. 21) in Kraft. Die Anwendung dieser Verordnung sowie Auslegungshinweise der EU-Kommission hierzu haben gezeigt, dass die zur nationalen Durchführung erlassene Rinder- und Schafprämien-Verordnung vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2588) noch geändert werden muss. Ferner eröffnet die Verordnung (EG) Nr. 2801/1999 der Kommission vom 21. Dezember 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 mit Durchführungsbestimmung zum integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelung den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, abweichend vom Gemeinschaftsrecht nationale Regelungen bezüglich der Prämien- und Beihilfegewährungen zu erlassen. Dies betrifft insbesondere den Ausschluss der Beihilfe- bzw. Prämien-gewährung von Kleinbeträgen sowie die Gewährung der Prämie bzw. Beihilfe an den Über-geber statt an den Unternehmer im Falle der vollständigen Übertragung des Betriebes. Von diesen Möglichkeiten soll im Rahmen des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Systems der Gewährung von Tierprämien- und Flächenzahlungen Gebrauch gemacht werden.

Darüber hinaus soll die befristete Geltung der Zweiten und Dritten Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämienverordnung mit der Folge einer dauerhaften Geltung aufgehoben werden. Diese Änderungsverordnungen mussten zur Durchführung von EG-Recht ohne Zustimmung des Bundesrates in Kraft treten.

2. Die Schnitfführung bei Schlachtkälbern ist der Schnitfführung bei Schlachtrindern anzupassen. Ferner ist bei Schlachtschweinen entgegen der derzeitigen Rechtslage nur noch eine Schnitfführung zuzulassen.

B. Lösung

Die Rinder- und Schafprämien-Verordnung sowie die Flächenzahlungs-Verordnung werden geändert. Die befristete Geltung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung wird mit Zustimmung des Bundesrates aufgehoben. Die Vierte Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung ist zu ändern.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

2. Vollzugaufwand

Den Ländern entsteht durch diese Verordnung kein zusätzlicher Vollzugaufwand.

E. Sonstige Kosten

Für die von der Anwendung dieser Verordnung Betroffenen entstehen keine zusätzlichen Mehrkosten. Nachteilige Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

29.09.00

A

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Verordnung zur Änderung des Rinder- und Schafprämienrechts,
zur Änderung der Flächenzahlungs-Verordnung sowie zur
Änderung der Vierten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungs-
verordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (322) - 723 02 - Ri 32/00

Berlin, den 27. September 2000

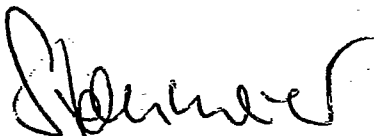
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten zu erlassende

**Verordnung zur Änderung des Rinder- und Schafprämienrechts, zur
Änderung der Flächenzahlungs-Verordnung sowie zur Änderung der
Vierten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung**

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.



Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Verordnung zur Änderung des Rinder- und Schafprämienrechts, zur Änderung der
Flächenzahlungs-Verordnung sowie zur Änderung der Vierten Vieh- und Fleischgesetz-
Durchführungsverordnung**

Vom 2000

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet

- auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6, 7 und 19, der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, sowie des § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146) im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie und
- auf Grund des § 14b Abs. 2 Nr. 1 sowie des § 14c Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Vieh- und Fleischgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1977 (BGBl. I S. 477), von denen § 14b Abs. 2 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2134) und § 14c Abs. 1 durch Artikel 14 Nr. 4 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie,

jeweils in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) :

Artikel 1

Rinder- und Schafprämien-Verordnung

Die Rinder- und Schafprämien-Verordnung vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2588), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. September 2000 (BAnz. S. 18393), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Eine Prämie wird nicht gewährt, wenn der betreffende Betrag je Prämienantrag 50 Euro nicht überschreitet.“

2. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt

„§ 4a

Gewährung von Prämien bei Übertragung des Betriebes

(1) Wird ein Betrieb nach Einreichung eines Antrags auf Gewährung von Prämien und vor Erfüllung aller Bedingungen für die Prämiengewährung vollständig von einem Betriebsinhaber an einen anderen Betriebsinhaber übertragen, wird die Prämie abweichend von Artikel 14a Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 vom 23. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen zum integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegeln (ABl. EG Nr. L 391 S. 36) in der jeweils geltenden Fassung dem Übergeber gewährt. Die Prämie wird gewährt, wenn der Übergeber

1. die Landesstelle schriftlich innerhalb von zwei Monaten von der Übertragung des Betriebes im Sinne von Artikel 14a Abs. 7 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 unter Angabe des Namens und der Anschrift des Übernehmers und des Datums der Übertragung unterrichtet,
2. sich in der in Nummer 1 genannten Frist gegenüber der Landesstelle schriftlich verpflichtet, dieser alle von ihr verlangten Belege zu unterbreiten,
3. die unter Nummer 2 genannte Verpflichtung erfüllt und

alle Bedingungen für die Gewährung der Prämie im übertragenen Betrieb erfüllt sind.

(2) Nach der Unterrichtung nach Absatz 1 Nr. 1 gelten alle Maßnahmen, die für die Gewährung der Prämie erforderlich sind, als vom Übergeber getroffen und alle vom Übernehmer nach der Übertragung abgegebenen Erklärungen für die Anwendung der betreffenden Gemeinschaftsbestimmungen als vom Übergeber abgegeben.

(3) In dem in Artikel 14a Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 geregelten Fall beträgt die Frist nach Artikel 14a Abs. 2 Buchstabe a dieser Verordnung für die Unterrichtung über die Übertragung durch den Übernehmer und für dessen Verpflichtung zur Vorlage der Belege zwei Monate. Die in Satz 1 genannten Erklärungen haben schriftlich zu erfolgen. Die Unterrichtung muss unter Angabe

1. des Namens und der Anschrift des Übergebers und

2. des Datums der Übertragung des Betriebes

erfolgen.“

3. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung

„(1) Ein Erzeuger, der die Sonderprämie, die Schlachtpremie, die Mutterkuhprämie oder die Extensivierungsprämie erhalten will, hat ein Register nach Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates (ABl. EG Nr. L 204 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft sowie nach § 24 i der Viehverkehrsordnung zu führen. Ein Erzeuger, der die Mutterschaftprämie beantragen will, hat ein Bestandsregister nach § 24c der Viehverkehrsordnung zu führen.“

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Sind für die beiden Erzeuger verschiedene Landesstellen zuständig, stellen beide Erzeuger einen gemeinsamen Antrag bei der für den übertragenden Erzeuger zuständigen Landesstelle; diese Landesstelle erteilt dem übertragenden Erzeuger einen Zuteilungsbescheid und übermittelt eine Kopie dieses Bescheides und des gemeinsamen Antrages der für den übernehmenden Erzeuger zuständigen Landesstelle. Der übernehmende Erzeuger erhält von der für ihn zuständigen Landesstelle einen Zuteilungsbescheid.“

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt.

„(6) Ohne die gleichzeitige Übertragung des Betriebes müssen bei Mutterschaftprämien mindestens

1. zehn Prämienansprüche auf einen anderen Erzeuger übertragen werden, wenn der übertragende Erzeuger über mindestens 100 zuteilte Prämienansprüche verfügt,
2. fünf Prämienansprüche auf einen anderen Erzeuger übertragen werden, wenn der übertragende Erzeuger über mindestens 20 und höchstens 99 zuteilte Prämienansprüche verfügt.

Erzeuger, die über weniger als 20 zugeteilte Prämienansprüche verfügen, können diese in beliebiger Anzahl übertragen.“

5. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Erzeuger, die in ihrem Betrieb Tiere schlachten oder schlachten lassen und deren Fleisch für den Eigenverbrauch vorgesehen ist, haben dem Antrag eine Kopie einer Bescheinigung über die amtliche Fleischuntersuchung und bei der Schlachtung von Bullen einen Nachweis über das Schlacht- oder Lebendgewicht beizufügen.“

b) In Absatz 2 werden nach dem auf das Wort „Ausfuhr“ folgenden Komma die Wörter „sechs Monate“ eingefügt.

c) In Absatz 3 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Ausfuhranmeldungen“ die Wörter „und, sofern ausgestellt, der Kontrollexemplare T 5“ eingefügt.

6. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ und die Angabe „820/97“ durch die Angabe „1760/2000“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „820/97“ durch die Angabe „1760/2000“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

7. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Erzeuger, die in ihrem Betrieb Tiere schlachten oder schlachten lassen und deren Fleisch für den Eigenverbrauch vorgesehen ist, haben dem Antrag eine Kopie einer Bescheinigung über die amtliche Fleischuntersuchung und bei der Schlachtung von Kälbern bei einem Schlachtagter von fünf bis weniger als sieben Monaten einen Nachweis über das Schlacht- oder Lebendgewicht beizufügen.“

bb) In Satz 3 wird das Wort „sechs“ durch die Wörter „weniger als sieben“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden nach dem auf das Wort „Ausfuhr“ folgenden Komma die Wörter „sechs Monate“ eingefügt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Ausfuhranmeldungen“ die Wörter „und, sofern ausgestellt, der Kontrollexemplare T 5“ eingefügt.

8. In § 24 Abs. 1 wird die Angabe „159,6“ durch die Angabe „155,5“ ersetzt.

9. In § 27 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „ Artikel 10 Abs. 9 Satz 2“ durch die Angabe „Artikel 10a“ ersetzt.

10. In § 31 Abs. 2 Nr. 2 werden vor dem Wort „Schlachtgewicht“ die Wörter „für Bullen und für Kälber bei einem Schlachtagter von fünf bis weniger als sieben Monaten“ eingefügt.

11. Dem § 33 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bei Tieren, die vor dem 1. Januar 1998 aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in das Inland verbracht wurden und von einem Verwaltungspapier eines anderen Mitgliedstaates, in dem der Prämienstatus für das Tier angegeben ist, begleitet sind, ist dieses Verwaltungspapier dem Antrag auf Sonderprämie beizufügen.“

12. Die Anlage zu § 21 Abs. 1 wird aufgehoben.

Artikel 2

Flächenzahlungs-Verordnung

Die Flächenzahlungs-Verordnung vom 6. Januar 2000 (BGBl. I S. 15, 36) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Eine Beihilfe wird nicht gewährt, wenn der betreffende Betrag je Beihilfeantrag 50 Euro nicht überschreitet.“

2. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Gewährung von Flächenzahlungen bei Übertragung des Betriebes

(1) Wird ein Betrieb nach Einreichung eines Antrags auf Gewährung von Beihilfen und vor Erfüllung aller Bedingungen für die Beihilfengewährung vollständig von einem Betriebsinhaber an einen anderen Betriebsinhaber übertragen, wird die Beihilfe abweichend von Artikel 14a Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 vom 23. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen zum integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegeln (ABl. EG Nr. L 391 S. 36) in der jeweils geltenden Fassung dem Übergeber gewährt. Die Beihilfe wird gewährt, wenn der Übergeber

1. die Landesstelle schriftlich innerhalb von zwei Monaten von der Übertragung des Betriebes im Sinne von Artikel 14a Abs. 7 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 unter Angabe des Namens und der Anschrift des Übernehmers und des Datums der Übertragung unterrichtet,
2. sich in der in Nummer 1 genannten Frist gegenüber der Landesstelle schriftlich verpflichtet, dieser alle von ihr verlangten Belege zu unterbreiten,
3. die unter Nummer 2 genannte Verpflichtung erfüllt und

alle Bedingungen für die Gewährung der Beihilfe im übertragenen Betrieb erfüllt sind.

(2) Nach der Unterrichtung nach Absatz 1 Nr. 1 gelten alle Maßnahmen, die für die Gewährung der Beihilfe erforderlich sind, als vom Übergeber getroffen und alle vom Übernehmer nach der Übertragung abgegebenen Erklärungen für die Anwendung der betreffenden Gemeinschaftsbestimmungen als vom Übergeber abgegeben.“

Artikel 3

Vierte Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung

§ 3 Abs. 5 der Vierten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1302), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Juli 1997 (BGBl. I S. 1904) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden die Wörter „jedoch einschließlich der Nieren und des Nierenfettgewebes“ durch die Wörter „der Nieren, des Nierenfettgewebes sowie des Beckenfettgewebes, des Saumfleisches, der Nierenzapfen, des Sackfettes, des Euterfettes, des Oberschalenkranzfettes sowie der Halsvene und des anhaftenden Fettgewebes (Halsfett)“ ersetzt.
- b) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Zwerchfellpfeilers“ das Semikolon durch ein Komma und die Wörter „das Gehirn muss entfernt werden, sofern der Kopf gespalten wird“ durch die Wörter „des Gehirns“ ersetzt.

2. Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine Abweichung von der Schnittführung von Satz 1 Nr. 4 genehmigen, wenn technische Erfordernisse dies rechtfertigen.“

Artikel 4

Aufhebung von Vorschriften

Es werden aufgehoben:

1. Artikel 2 Abs.2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung vom 19. Mai 2000 (BGBl. I S. 734) und
2. Artikel 2 Abs. 2 der Dritten Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung vom 11. September 2000 (BAnz. S. 18393).

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Artikel 1 Nr. 3 u. 8 und Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe a am 1. Januar 2001 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

2000

**Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Begründung

A. Allgemeines

Mit der vorliegenden Verordnung sollen die erforderlich gewordenen Anpassungen der seit dem 01.01.2000 geltenden Rinder- und Schafprämien-Verordnung vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2588) an die ebenfalls seit dem 01.01.2000 geltende Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (ABl. EG Nr. L 160 S. 21) vorgenommen werden. Anwendung sowie Auslegungshinweise der EU-Kommission haben gezeigt, dass Änderungen notwendig sind.

Ferner eröffnet die Verordnung (EG) Nr. 2801/1999 der Kommission vom 21. Dezember 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 mit Durchführungsbestimmung zum integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegeln den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, abweichend vom Gemeinschaftsrecht nationale Regelungen bezüglich der Prämien- und Beihilfegewährungen zu erlassen. Dies betrifft insbesondere den Ausschluss der Beihilfe- bzw. Prämien-gewährung von Kleinbeträgen sowie die Gewährung der Prämie bzw. Beihilfe an den Übergeber statt an den Unternehmer im Falle der vollständigen Übertragung des Betriebes. Von diesen Möglichkeiten soll im Rahmen des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Systems der Gewährung von Tierprämien- und Flächenzahlungen Gebrauch gemacht werden.

Zudem soll die befristete Geltung der Zweiten und Dritten Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämienverordnung mit der Folge einer dauerhaften Geltung aufgehoben werden. Diese Änderungsverordnungen mussten zur Durchführung von EG-Recht ohne Zustimmung des Bundesrates in Kraft treten.

Mit der vorliegenden Verordnung soll darüber hinaus die Schnittführung bei Schlachtkälbern der Schnittführung bei Schlachtrindern angepasst sowie bei Schlachtschweinen entgegen der derzeitigen Rechtslage nur noch eine Schnittführung zugelassen werden.

Die öffentlichen Haushalte werden durch die Verordnung nicht mit Mehrkosten (ohne Vollzugsaufwand) belastet.

Durch diese Verordnung entsteht den Ländern kein zusätzlicher Vollzugsaufwand.

Für die von der Anwendung dieser Verordnung Betroffenen entstehen keine zusätzlichen Mehrkosten. Nachteilige Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Regelung macht von der im Gemeinschaftsrecht geregelten Option Gebrauch, zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung die Prämie erst ab einem bestimmten Betrag je Prämienantrag zu gewähren.

(Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 6, 7 u. 19 MOG)

Zu Nummer 2

Diese Vorschrift regelt in den Absätzen 1 und 2, dass abweichend vom Gemeinschaftsrecht die Prämie dem Übergeber gewährt wird, wenn ein Betrieb nach Einreichung eines Prämienantrages und vor Erfüllung aller Bedingungen für die Prämiengewährung vollständig von einem Betriebsinhaber an einen anderen übertragen wird. Hierbei sind bestimmte Voraussetzungen einzuhalten; andernfalls die Prämie dem Übergeber nicht gewährt werden kann. Durch die Regelung ist die Gewährung der Prämie an den Übernehmer ausgeschlossen.

Die Mitteilungspflicht des Übergebers dient Kontrollzwecken, um EG-rechtswidrige Zahlungen zu Lasten des Gemeinschaftshaushaltes im Falle eines Betriebsüberganges vor Erfüllung aller Bedingungen vorbeugen zu können.

In den sonstigen Fällen der Betriebsübertragung soll es bei der im Gemeinschaftsrecht getroffenen Regelung bleiben. Für die insofern erforderliche Unterrichtung der Landesstelle ist in Absatz 3 eine Frist vorzusehen.

(Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 6, 7 u. 19, §§ 15, 16 MOG)

Zu Nummer 3

Die Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates ist durch die Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 aufgehoben worden. Ferner sind nach

Einführung der Schlachtpremie alle Rinder prämienfähig und eine Unterscheidung der Register nach Prämiensarten ist daher nicht mehr erforderlich. Alle prämienfähigen Rinder sind in einem Register zu führen.

(Rechtsgrundlage: §§ 15, 16 MOG)

Zu Nummer 4

Nach dem bisherigen Recht können die Erzeuger im Falle der Übertragung von Mutterkuhprämienansprüchen, soweit für sie verschiedene Landesstellen zuständig sind, zwischen zwei Antragsverfahren wählen. Im Falle des Verfahrens nach § 13 Abs. 4 Nr. 1 a.F. besteht in der Praxis die Gefahr, dass der übernehmende Erzeuger von der vereinbarten Übertragung keinen Gebrauch macht und den neuen Zuteilungsbescheid des übertragenden Erzeugers seiner Landesstelle nicht vorlegt. Dadurch ist die Einhaltung und Überwachung der für die Bundesrepublik Deutschland gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 festgelegten Höchstgrenze der Mutterkuhprämienansprüche nicht gewährleistet. Daher wird nur noch das in § 13 Abs. 4 Nr. 2 a.F. geregelte Verfahren zugelassen.

Mit der Verordnung (EG) 1311/2000 der Kommission vom 21. Juni 2000 zur Änderung der Verordnung (EWG) ist die Festlegung der Mindestzahl der zu übertragenden Ansprüche auf Mutterkuhprämie aufgehoben worden. Die Mitgliedstaaten sind ermächtigt worden, auf Grundlage ihrer Produktionsstrukturen entsprechende Mindestzahlen festzulegen. Von dieser Ermächtigung wird mit der Festlegung von Mindestzahlen im neuen Absatz 5 Gebrauch gemacht.

(Rechtsgrundlage: § 8 Abs. 1 Satz 1 MOG)

Zu Nummer 5

Für die Gewährung der Sonderprämie ist lediglich bei Bullen das Schlachtgewicht prämiensrelevant. Dem trägt die Änderung in Absatz 1 Rechnung. In Absatz 2 erfolgt eine Klarstellung, dass die Frist von 6 Monaten auch für den Fall der Ausfuhr gilt. In Absatz 3 erfolgt eine sprachliche Anpassung.

Bei der Ausfuhr männlicher Rinder in ein Drittland über ein anderes Mitgliedsland der EU wird zusätzlich zur Ausfuhranmeldung das Kontrollexemplar T 5 ausgestellt. Hiervon muss der Handelsbeteiligte dem Antragsteller nach Absatz 4 ebenfalls eine Kopie zur Vorlage bei der Landesstelle aushändigen.

(Rechtsgrundlage: , §§ 6 Abs. 1 Nr. 6 u. 7, §§ 15, 16 MOG)

Zu Nummer 6

Es werden die erforderlichen sprachlichen Anpassungen vorgenommen. Der Prämienstatus bei der Versendung männlicher Rinder in andere EU-Mitgliedstaaten kann nach Auslegung der EU-Kommission nur noch durch den Rinderpass belegt werden. Es muss für jedes Tier im innergemeinschaftlichen Handel ein Pass ausgestellt sein, in den die Informationen über den Prämienstatus des Tieres einzutragen sind. Ein Verwaltungspapier ist danach nicht mehr zulässig.

(Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 6 u. 7 MOG)

Zu Nummer 7

Nach § 24 Abs. 2 gilt für Kälber, die zum Zeitpunkt der Schlachtung oder der Ausfuhr weniger als fünf Monate alt sind, das in § 24 Abs. 1 festgelegte Höchstschlachtgewicht für die Prämiengewährung als eingehalten. Der Nachweis des Schlachtgewichtes in § 22 Abs. 1 ist daher nur für Kälber bei einem Schlachalter von fünf bis weniger als sieben Monaten zu fordern. Die Änderung in Absatz 2 entspricht der Änderung in § 19 Abs. 2.

Die Änderung in Absatz 3 entspricht der Änderung in § 19 Abs. 4.

(Rechtsgrundlage: §§ 6 Abs. 1 Nr. 6 u. 7, §§ 15, 16 MOG)

Zu Nummer 8

Die Schnittführung bei der Schlachtung von Kälbern wird in § 3 Abs. 5 Nr. 2 der 4. Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung geändert, was Auswirkungen auf das Gewicht des Schlachtkörpers hat.

(Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 6 u. 7 MOG)

Zu Nummer 9

Artikel 10 Abs. 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 ist gemäß Artikel 1 Nr. 12 der Verordnung (EG) Nr. 2801/1999 der Kommission vom 21. Dezember 1999 (Abl. EG Nr. L 340 S. 29) zur Änderung der o.a. Verordnung durch Artikel 10a ersetzt worden.

(Rechtsgrundlage: §§ 15 u. 16 MOG)

Zu Nummer 10

Folgeänderung von Nummern 5 und 7.

(Rechtsgrundlage: §§ 15 u. 16 MOG)

Zu Nummer 11

Bei Tieren, die vor der Einführung des Rinderpasses am 1. Januar 1998 aus einem anderen Mitgliedstaat nach Deutschland verbracht worden sind, ist das Verwaltungspapier, in dem der Prämiestatus des Tieres angegeben ist, bei der Beantragung der Sonderprämie vorzulegen.

(Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 6 u. 7 MOG)

Zu Nummer 12

Folgeänderung von Nummer 6

(Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 6 u. 7 MOG)

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Die Regelung macht von der im Gemeinschaftsrecht geregelten Option Gebrauch, zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung die Beihilfe erst ab einem bestimmten Betrag je Beihilfeantrag zu gewähren.

(Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 6, 7 u. 19 MOG)

Zu Nummer 2

Diese Vorschrift regelt, dass abweichend vom Gemeinschaftsrecht die Beihilfe dem Übergeber gewährt wird, wenn ein Betrieb nach Einreichung eines Beihilfeantrages und vor Erfüllung aller Bedingungen für die Beihilfengewährung vollständig von einem Betriebsinhaber an einen anderen übertragen wird. Hierbei sind bestimmte Voraussetzungen einzuhalten; andernfalls die Beihilfe dem Übergeber nicht gewährt werden kann. Durch die Regelung ist die Gewährung der Beihilfe an den Übernehmer ausgeschlossen.

Die Mitteilungspflicht des Übergebers dient Kontrollzwecken, um EG-rechtswidrige Zahlungen zu Lasten des Gemeinschaftshaushaltes im Falle eines Betriebsüberganges vor Erfüllung aller Bedingungen vorbeugen zu können.

(Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 6, 7 u. 19, §§ 15, 16 MOG)

Zu Artikel 3

Entsprechend den Bedürfnissen der Marktbeteiligten wird die Schnittführung bei Schlachtkälbern in wesentlichen Teilen der Schnittführung bei Schlachtrindern angepasst.

Bei Schlachtschweinen wird durch die Neuregelung eindeutig klargestellt, dass nur noch eine Schnittführung zugelassen ist. Das Gehirn ist grundsätzlich zu entfernen. Ausnahmen von der geregelten Schnittführung z.B. im Falle des Einsatzes der Kopfauslösemaschine, bei der das Gehirn im Kopf verbleibt, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aufgrund des geänderten Satzes 3 zulassen.

(Rechtsgrundlage: §§ 14b Abs. 2 Nr. 1, 14 c Abs. 1 Nr. 1 und 2 Vieh- und Fleischgesetz)

Zu Artikel 4

Mit Artikel 4 werden die Vorschriften der Zweiten und Dritten Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämienverordnung, die eine befristete Geltung dieser Änderungsverordnung bestimmen, aufgehoben

Zu Nummer 1

Die genannte Änderungsverordnung enthält folgende Regelungen:

Die Gesamtzahl der Tiere eines Betriebes, für die die Sonderprämie und die Mutterkuhprämie gewährt werden können, wird anhand eines Besatzdichtefaktors von 2 Großvieheinheiten (GVE) je Hektar und Kalenderjahr begrenzt. Bei der Berechnung dieses Besatzdichtefaktors wird die Zahl von Milchkühen berücksichtigt, die rechnerisch zur Erzeugung der einzelbetrieblichen Referenzmilchmenge erforderlich ist. Maßgebend ist dabei die am 31. März vor Beginn des Zwölf-Monats-Zeitraums des betreffenden Kalenderjahres dem Erzeuger zur Verfügung stehende einzelbetriebliche Referenzmilchmenge.

Durch den neuen Artikel 44a der o.g. EG-Verordnung, eingefügt durch Artikel 1 Nr. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1042/2000 der Kommission vom 18. Mai 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 mit Durchführungsvorschriften zu den Prämienregelungen im Rindfleischsektor (ABL. Nr. L 118 S. 4) wird den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt, für die Bestimmung der einzelbetrieblichen Referenzmenge für Milch in einigen Fällen als Bezugsdatum anstelle des 31. März den 1. April vorzusehen. Hierdurch sollen die Fälle erfasst werden, in denen die maßgeblichen Veränderungen der Referenzmenge für Milch zum 1. April eintreten. Die EG-Regelung gilt vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2004. Soweit ein Mitgliedstaat von dieser Regelung Gebrauch macht, kann ein Erzeuger aber nach dem EG-Recht beantragen, dass diese Regelung für ihn ab 1. Januar 2000 gilt.

(Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 6 u. 7 und § 8 Abs. 1 Satz 1 MOG)

Zu Nummer 2

Die genannte Änderungsverordnung enthält folgende Regelungen:

Den Erzeugern wird gemäß Artikel 41 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 auf der Grundlage der Ergebnisse der Verwaltungskontrolle und der Kontrollen vor Ort frühestens ab 16. Oktober ein Vorschuss auf die als Zusatzbeträge zur Schlachtprämie für Großrinder gewährten Ergänzungsbeträge gezahlt. Da die konkrete Zahl der Schlachtungen und damit die tatsächliche Höhe des tierbezogenen Ergänzungsbetrages zum Zeitpunkt der Vorschusszahlungen noch nicht feststeht, ist die Höhe des zu zahlenden Vorschusses auf der Grundlage des im Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 festgesetzten Globalbetrages und der im Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 für die Schlachtprämie ausgewachsene Rinder festgelegten Höchstgrenze ermittelt worden.

Ferner können für die im 1. Quartal 2000 geschlachteten Tiere Anträge auf Schlachtprämie und Sonderprämie, die in Deutschland als Schlachtprämie nach Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 gewährt wird, bis zum 30. September 2000 gestellt werden.

(Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 6, 7 u. 19 MOG)

Zu Artikel 5

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten.

20.10.00

Beschluss
des Bundesrates

Einundfünfzigste Verordnung zur Änderung der
Außenwirtschaftsverordnung

Der Bundesrat hat beschlossen, von einer Stellungnahme gegenüber dem Deutschen Bundestag gemäß § 27 Abs. 2 AWG abzusehen.

Der Beschluss ist gemäß § 35 GO BR gefasst worden.